

Informationen zum Förderprogramm „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“

Dieses Informationsblatt informiert Sie über die wichtigsten Förderbestimmungen der Förderrichtlinie „Wärmeschutz im Wohngebäudebestand“ sowie die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen, die zuletzt am 01.10.2009 geändert worden sind.

Allgemeine Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind Privatpersonen als Gebäude- bzw. Wohnungseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte).

Gefördert werden die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Dämmmaßnahmen. Die Maßnahmen sind förderfähig an Gebäuden, die ganz oder teilweise zu Wohnzwecken dienen, und an Eigentumswohnungen. Die Gebäude müssen vor dem 01.01.1984 im Lande Bremen errichtet worden sein und dürfen höchstens 10 Wohneinheiten pro Hausnummer haben.

Förderfähige Maßnahmen und Förderhöhe

Welche Dämmmaßnahmen förderfähig sind, können Sie den folgenden Tabellen entnehmen. Entscheidend dafür ist die Dämmqualität und Dämmdicke des verwendeten Dämmstoffs. Die zu verwendenden Dämmstoffe müssen zertifiziert sein, d.h. sie müssen ein Ü-Zeichen oder zumindest ein CE-Zeichen tragen. Von den genannten Zertifizierungszeichen hängt es ab, wie dick der zu verwendende Dämmstoff sein muss, um gefördert werden zu können.

Dämmmaßnahme	Dämmstoffdicke in cm bei Ü-Zeichen plus CE-Zeichen	Dämmstoffdicke in cm bei CE-Zeichen, aber ohne Ü-Zeichen	Förderbetrag (€/m ²)
Außenwand auf der Außenseite	14	17	14,00
	15	18	15,00
	16	20	16,00
	17	21	17,00
Kellerdecke / Sohle	10	12	4,50
Dachboden	24	29	4,50

Dämmmaßnahme	Dämmstoffdicke in cm bei Ü-Zeichen plus CE-Zeichen	Dämmstoffdicke in cm bei CE-Zeichen, aber ohne Ü-Zeichen	Festbetrag (€)	Flächenbezogener Fördersatz (€/m ²)
Zweischalige Außenwand	mind. 5	mind. 6	300,00	2,00
Dach	18	22	300,00	6,00
	20	24	300,00	7,00
	22	27	300,00	8,00
	24	29	300,00	9,00

Erläuterungen zu den Tabellen:

- Der Dämmstoffdicke der genannten Dämmmaßnahmen liegt eine **Wärmeleitfähigkeit** des verwendeten Dämmstoffs von **0,035 W/(mK)** zu Grunde. Bei Verwendung von Dämmstoffen mit hiervon abweichender Wärmeleitfähigkeit muss jeweils mindestens die gleiche Dämmwirkung erreicht werden. Umrechnungstabellen der Mindestdämmstoffdicken nach Wärmeleitfähigkeit befinden sich in den Ausführungsbestimmungen zur Förderrichtlinie.

- Eine Dachdämmung wird nur gefördert, wenn nach Durchführung der Dämmung eine Luftdichtheitsmessung (Blower-Door-Test) vorgenommen wird. Eine Kerndämmung wird nur gefördert, wenn nach Durchführung der Dämmung eine Thermografie (farbige Wärmebildaufnahmen einschl. Bericht) von den kerngedämmten Außenwänden erstellt wird.
- Bei einer Dachdämmung und einer Kerndämmung setzt sich die Förderung aus einem Festbetrag und einem variablen Betrag zusammen. Der variable Betrag wird in Abhängigkeit von der Dämmfläche und der äquivalenten Dämmstoffdicke berechnet.

Antragstellung und Kontakt

Vor einer Antragstellung lesen Sie bitte unbedingt die **Förderrichtlinie** und die dazu erlassenen **Ausführungsbestimmungen**. Sie enthalten **notwendige** Informationen für Ihr Fördervorhaben.

Bitte beachten Sie unbedingt,

dass Vorhaben nicht gefördert werden, wenn sie **vor Zugang** des Zuwendungsbescheides begonnen worden sind. Ein Vorhaben ist begonnen, sobald dafür ein Auftrag vergeben oder Material bestellt oder eingekauft worden ist. Ausgenommen hiervon ist die für die Projektvorbereitung und -beschreibung erforderliche Planung. Die Einholung von Kostenvoranschlägen gilt nicht als Beginn des Vorhabens.

Sofern Sie Ihre Fördermaßnahme nicht innerhalb von 13 Monaten fertig gestellt und/oder den Verwendungsnachweis dafür nicht innerhalb von weiteren sechs Monaten vorgelegt haben, können Sie **einmalig** einen **Wiederholungsantrag** für die Maßnahme stellen. Hierfür ist ein besonderes Antragsformular zu verwenden, das Sie telefonisch oder per E-Mail beim Projektträger BreMo anfordern können. **Beachten Sie insbesondere, dass Ihre Maßnahme in diesem Falle nach den zum Zeitpunkt Ihrer Antragstellung geltenden Förderbestimmungen geprüft wird. Eine Änderung der Förderbestimmungen kann dazu führen, dass Ihre Maßnahme nicht mehr förderfähig ist. Zudem kann nicht sicher gestellt werden, dass zu diesem Zeitpunkt Fördermittel zur Verfügung stehen.**

Ihren Förderantrag senden Sie bitte an die nachfolgende Adresse des Projektträgers. Beizufügen sind unbedingt eine **Bauzeichnung oder Skizze** mit Maßangaben sowie eine **Flächenberechnung** der zu dämmenden Flächen.

Für Antragsteller aus Bremen:

BreMo GbR, Postfach 10 72 25, 28072 Bremen
 Tel.: (0421) 835 888-22
 E-Mail: bremen@bremono.info
 Internet: www.bremono.info

BreMo ist dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils von 10 bis 16 Uhr telefonisch erreichbar. Persönliche Beratungen durch BreMo-Mitarbeiter finden nur nach telefonischer Terminvereinbarung statt.

Für Antragsteller aus Bremerhaven:

BreMo GbR, Lange Straße 6, 26316 Varel
 Tel. 0471-95 89 100
 E-Mail: bremerhaven@bremono.info
 Internet: www.bremono.info

BreMo ist hier ebenfalls dienstags, mittwochs und donnerstags jeweils von 10 bis 16 Uhr erreichbar. Persönliche Beratungen durch BreMo-Mitarbeiter finden nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter der Tel.-Nr. 0471-95 89 100 vierzehntägig jeweils mittwochs von 14 bis 18 Uhr im swb Kundencenter Bremerhaven, Bürgermeister-Smidt-Str. 49, 27568 Bremerhaven, statt.